

Vollzug der Wassergesetze;

Abwasseranlage der Gemeinde Sengenthal;

Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Entsorgung von Niederschlagswasser aus dem Ortsteilen Forst, Reichertshofen, Buchberg und Winnberg

## Bekanntmachung

Die Gemeinde Sengenthal beantragte beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Forst, Reichertshofen, Buchberg und Winnberg in verschiedene Oberflächengewässer:

Einleitungsanlage	Fl.-Nr.	Gemarkung	Gewässer
Forst - Ablauf Regenrückhaltebecken	1220/1	Kruppach	Graben zur Sulz
Reichertshofen - Auslauf Regenwasserkanal 1 Auslauf Regenwasserkanal 3 Auslauf Regenwasserkanal 4	524 606 606	Reichertshofen	Lach
Buchberg - Ablauf Rückhaltebecken 1 Ablauf Rückhaltebecken 2 Versickerungsbecken	1357/1 1282 1182/10	Stauf	Graben zum Leitgraben Grundwasser
Winnberg - Auslauf Regenwasserkanal	1423/2 1423	Sengenthal	Graben zum Leitgraben

Für die Einleitung des Niederschlagswassers in verschiedene Gewässer soll eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 und § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt werden.

Dies wird mit folgenden Hinweisen bekanntgemacht:

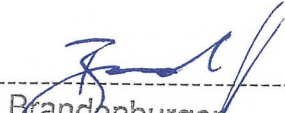
1. Pläne und Beilagen, aus denen Art und Umfang des Unternehmens zu ersehen sind, liegen während der Zeit vom **20. 12. 2023** bis einschließlich **22. 01. 2024** in der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., Bahnhofstraße 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. Zimmer Nr. **30** zur Einsichtnahme aus.
2. Einwendungen gegen das Unternehmen sind bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **6. 02. 2024** schriftlich

oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf. oder beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. in 92318 Neumarkt, Nürnberger Str. 1 zu erheben.

3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von einem stattfindenden Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Mit Ablauf der Einwendungsfrist (vgl. Nr. 2) sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
6. Aufwendungen, die durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, werden nicht erstattet.

Neumarkt i.d.OPf., den *19. 12. 2023*

Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf.  
Gemeinde Sengenthal

  
-----  
Brandenburger  
1. Bürgermeister

